AMTSBLATT
für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 26 **Ausgegeben in Osterode am Harz am 14.09.2016** **45. Jahrgang**

I N H A L T **Seite**

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Verwaltungskostensatzung 467

Stadt Herzberg am Harz

Ausschuss für Finanzen und Abgaben, Sitzung am 22.09.2016 474

Dorfentwicklungsverfahren für die Dorfregion Bergdörfer Südharz, öffentliche Auslegung des Entwurfs des Dorfentwicklungsplanes 475

Ratssitzung am 21.09.2016 476

Wahlbekanntmachung, Stichwahl des Landrates am 25.09.2016, Ablauf der Wahl 477

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Satzung

der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 25. August 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebühren

(1) Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist für das Maß des Verwaltungsaufwandes insbesondere der erforderliche Zeitaufwand für die Verwaltungstätigkeit maßgebend. Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Verwaltungstätigkeiten die An- und Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

kann die Gebühr mit Ausnahme der Auslagen bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin oder aufgrund eines Gerichtsurteils vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

(6) Von einer Kostenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Kosten 5,00 € nicht erreichen oder der Aufwand für die Festsetzung und Einziehung der Kosten größer ist als die zu erhebenden Kosten.

§ 4
Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 23 des Kostentarifs.

(2) Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Wurde die angefochtene Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Rechtsbehelfsführers vorgenommen bzw. abgelehnt, so hat er auch die Kosten der angefochtenen Entscheidung zu tragen. Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme; im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.

(3) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin aufgehoben, der nicht vom Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, sind die vom Kostenpflichtigen bereits gezahlten Gebühren insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung seines Antrages zu entrichtende Gebühren übersteigt. Die Rückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 5
Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,

2. Zeugnisse, Beglaubigungen und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
   a) Arbeits- und Dienstleistungssachen soweit sie ein bestehendes oder früheres Dienst – und Arbeitsverhältnis zur Gemeinde Bad Grund (harz) betreffen.
   b) Besuch von Schulen, Fachhochschulen, Universitäten oder vergleichbaren Einrichtungen,
   c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
   d) Nachweise der Bedürftigkeit.

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung der den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
   a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann,
   b) eine Hochschule in staatlicher Verantwortung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) oder eine Stiftung, die nach § 55 NHG Trägerin einer Hochschule ist, Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann,
   c) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6
Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie, auch wenn die Verwaltungstätigkeit gebührenfrei ist, zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Auslagen bereits mit der Gebühr abgegolten werden. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Zwischen Behörden werden Auslagen erstattet, wenn diese im Einzelfall 25 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für

1. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
2. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
4. Dienstreisen und Dienstgänge,
5. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
6. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
7. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
9. die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
10. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.

§ 7
Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Gemeinde nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 15. Juli 1993 außer Kraft.

Bad Grund (Harz), den 7. September 2016

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann
Bürgermeister

Kostentarif

nach § 2 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz)

Stand: 1. September 2016

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	**Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand**	
1.1	Bei Tätigkeiten, die Beamten der Laufbahngruppe 1 und tariflich Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD zuzuordnen sind = je angefangene Viertelstunde	12,50
1.2	Bei Tätigkeiten, die Beamten der Laufbahngruppe 2 und tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVöD zuzuordnen sind = je angefangene Viertelstunde	15,75
2.	**Vervielfältigungen und Abgabe von Druckstücken**	
2.1	schwarz-weiß, bis zum Format DIN A 4	0,30
2.2	schwarz-weiß, bis zum Format DIN A 3	0,60
2.3	farbig, bis zum Format DIN A 4	1,00
3.	**Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise**	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
3.2	Beglaubigung von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen	
3.2.1	für die erste Seite	3,00
3.2.2	zusätzlich für jede weitere Seite	0,50
4.	**Akteneinsicht, Auskünfte**	
4.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50
4.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl.	
4.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann und der Zeitaufwand eine Viertelstunde nicht übersteigt	4,00
4.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind oder der Zeitaufwand eine Viertelstunde übersteigt	gem. Tarif Nr. 1
5.	**Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird** (Niederschriften zur Erhebung von Rechtsbehelfen sind ausgenommen)	gem. Tarif Nr. 1
6.	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Aufnahme von Verhandlungen, Ausnahmebewilligungen sowie sonstige auf Antrag vorzunehmende Verwaltungstätigkeiten, für die weder in diesem Kostentarif noch in anderen Rechtsvorschriften Gebühren bestimmt sind**	gem. Tarif Nr. 1
7.	**Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen**	20,00
8.	**Vermögensverwaltung**	
8.1	Vorrangseinräumung, Pfandentlassungen und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
8.1.2	für jede weitere angefangene 5.000 €	10,00
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	20,00
8.2.2	für jede weitere angefangene 5.000 €	10,00
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 8.1. und 8.2 fallen	gem. Tarif Nr. 1

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
9.	**Bodenverkehr** Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach Baugesetzbuch	25,00 €
10.	**Feststellung aus Konten und Akten**	gem. Tarif Nr. 1
11.	**Aufstellung über den Stand des Steuerkontos**	5,00
12.	**Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr**	5,00
13.	**Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung**	10,00
14.	**Abgabe von Verdingungsverhandlungen bei öffentlichen Ausschreibungen**	25,00 bis 50,00
15.	**Erschließungsbescheinigung**	
15.1	Erschließungsbescheinigung nach Nds. Bauordnung, je Ausfertigung	50,00
15.2	sonstige Erschließungsbescheinigung, je Ausfertigung	30,00
16.	**Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden** Einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder vom vorhergehenden Einsatzort. Sofern der vorhergehende Einsatzort weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zum Einsatzort zugrunde zu legen.	25,00 bis 250,00
17.	**Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten einschl. Inanspruchnahme des Notdienstes der Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Bad Grund (Harz)**	
17.1	Büroarbeiten nach Aufwand	gem. Tarif Nr. 1
17.2	Außenarbeiten, einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. vom vorhergehenden Einsatzort	gem. Tarif Nr. 1
18.	**Sondernutzungserlaubnis gemäß Nds. Straßenrecht**	gem. Tarif Nr. 1
19.	**Friedhofswesen** Erlaubnisgebühr für das Aufstellen von Grabsteinen bzw. Grabplatten inkl. Standfestigkeitsüberprüfung	35,00 bis 100,00
20.	**Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz)**	
20.1	Genehmigung zum Anschluss an die vorhandene Trinkwasserversorgungsanlage (Anschlussgenehmigung)	50,00 bis 150,00
20.2	Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	50,00 bis 150,00
20.3	Genehmigung eines Mindermengenzählers (z.B. Gartenbewässerung, Viehbewässerung)	50,00 bis 150,00
20.4	Bearbeitung von Anträgen zur Überprüfung von Messeinrichtungen	25,00
21.	**Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) einschl. eines Ortstermines**	
21.1	Genehmigungen zum Anschluss (Neuanlagen) an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Entwässerungsgenehmigung) oder Änderung des vorhandenen Anschlusses für Schmutzwasser einschl. notwendiger Aufbruchmeldung	50,00 bis 250,00
21.2	Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Entwässerungsgenehmigung) für Niederschlagswasser einschl. etwaig notwendiger Aufbruchmeldung	50,00 bis 250,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
21.3	Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang bei der Schmutzwasser oder Niederschlagswasserbeseitigung	50,00 bis 100,00
21.4	Genehmigung einer Brauchwasseranlage einschl. Mehrmengenzähleinrichtung	50,00 bis 150,00
21.5	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage, ggf. auch notwendige Kontrollabnahmen	50,00 bis 250,00
22.	**Archiv**	
	Für mündliche und schriftliche familiengeschichtliche Auskünfte	20,00
23.	**Rechtsbehelfe**	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter, 1 % des Streitwertes	5,00 bis 2.500,00
24.	**Kosten für Aushänge von Privatpersonen (einschl. Kopierkosten)**	
24.1	Bei Aushang in einer Ortschaft	10,00
24.2	Bei Aushang in zwei oder mehreren Ortschaften	20,00

Stadt Herzberg am Harz den 06.09.2016

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben

Am Donnerstag, den 22.09.2016, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 13. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben vom 11.11.2015
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Jahresrechnung 2014 und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
7. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Stadt Herzberg am Harz sowie Bericht zur Ausführung des Haushaltsplanes 2016
8. Anregungen und Anfragen
   (Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
   (Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Lutz Peters
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz
Fachbereich III
III-61-Sa

Herzberg am Harz, 14.09.2016

Bekanntmachung

Dorfentwicklungsverfahren für die Dorfregion Bergdörfer Südharz mit den Dörfern Lonau, Sieber (Stadt Herzberg am Harz) und St. Andreasberg (Stadt Braunlage)

hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Dorfentwicklungsplanes gem. Ziffer 3.5.4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

Die Dörfer Lonau, Sieber und St. Andreasberg wurden als Dorfregion Bergdörfer Südharz in das Dorferneuerungsförderungsprogramm 2014 aufgenommen.
Die Dorfentwicklungsplanung ist die begründende Entscheidungsgrundlage für die Förderung von investiven Projekten.

Der Entwurf des Dorfentwicklungsplanes für die Dorfregion Bergdörfer Südharz mit den Dörfern Lonau, Sieber und St. Andreasberg einschließlich der Projektsteckbriefe liegt vor und wird in der Zeit

vom **20.09.2016 bis einschl. 17.10.2016**

im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,
Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,
während der Dienstzeiten,
und zwar montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
samstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich für die Bevölkerung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Lutz Peters
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz den 07.09.2016

Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Mittwoch, den 21.09.2016, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 27) vom 24.08.2016
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 25 GemHKVO
7. Änderung der Betriebssatzung für die Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz;
   1. Umwandlung des bisherigen Hilfsbetriebs Bauhof/Gärtnerei in einen Eigenbetrieb
   2. Zuständigkeit der Eigenbetriebe für den Erlass von Bescheiden
8. Anbindung Aue an das überörtliche Verkehrsnetz - Verlängerung Kornstraße; Überplanmäßige Ausgabe
9. Anregungen und Anfragen
   (Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde
    (Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Lutz Peters
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz
Der Bürgermeister

WAHLBEKANNTMACHUNG

Am Sonntag, dem **25. September 2016** findet in der Zeit **von 8.00 bis 18.00 Uhr**

die **Stichwahl** des Landrates (Landratswahl) im Landkreis Göttingen statt.

Bei der Landratswahl am 11. September 2016 hat keine/r der Kandidatinnen/Kandidaten mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, sodass am **25. September 2016** eine **Stichwahl** zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen stattfindet. Die Stichwahl findet in den gleichen Räumen wie die Hauptwahl statt.

Die Stadt Herzberg am Harz ist in **14 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt. Darüber hinaus wird in **2 Briefwahlvorständen**, die am Wahltage (25. September 2016) um 16.00 Uhr im Rathaus, Marktplatz 30 und 32, 37412 Herzberg am Harz, zusammen treten, das Briefwahlergebnis für die o.a. Wahl festgestellt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 20. August 2016 zugestellt worden sind, war der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. **Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.**
2. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** besitzen, können an der Wahl
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
   b) **nur durch Briefwahl**

   teilnehmen.
3. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung.
4. Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von **Amts wegen** in das Wählerverzeichnis nachgetragen.
5. Nach § 19 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz können Wahlscheine beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.
6. Die Wählerinnen und Wähler haben zur Wahl ihre **Wahlbenachrichtigung** mitzubringen und ein amtliches **Personaldokument** (Personalausweis, Reisepass, Identitätsausweis)

bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt. Jede wählende Person erhält am Wahltage im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl, für die sie/er wahlberechtigt ist.
   Der **Stimmzettel** für die Stichwahl zum **Landrat** enthält die Namen der beiden Bewerber. Jede wählende Person hat **eine Stimme für die Stichwahl**. Die wählende Person gibt die Stimme in der Weise ab, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, für welchen Bewerber sie gelten soll.
8. Der **Stimmzettel** muss im Wahlraum oder in einem besonderen Nebenraum von der Wählerin/dem Wähler unbeobachtet gekennzeichnet werden. Anschließend sind die **Stimmzettel** in **gefaltetem** Zustand so in die für die Wahl bereitstehende Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.
9. Bei der **Briefwahl** kennzeichnet die wählende Person den **Stimmzettel** unbeobachtet und legt sie anschließend in den amtlichen Stimmzettelumschlag. Der **Stimmzettelumschlag** wird verschlossen. Auf dem **Wahlschein** wird die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages ausgefüllt und unterschrieben. Der verschlossene amtliche Stimmzettelumschlag und der unterschriebene Wahlschein werden in den amtlichen **Wahlbriefumschlag** gelegt. Der Wahlbriefumschlag wird verschlossen und ist anschließend so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse zu senden, dass er dort bis zum Wahltage, 18.00 Uhr, eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
10. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
11. **Jede(r) Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.** Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Herzberg am Harz, 14.09.2016

Lutz Peters